

## Anlage 2

**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 16 der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann" gelten für die Brandschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung sowie deren Vor- und Nachbereitung
  - 1.1 je angefangene Stunde pauschal gemäß Anlage 1 Ziffer 1 zuzüglich Fahrzeugkosten gemäß Anlage 1 Ziffer 2.
  
2. Durchführung einer Objektsbesichtigung.

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 in Anlage 2.
  
3. Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. c)
  - 3.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene Stunde 56,24 Euro
  - 3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens  
je angefangene Stunde 56,24 Euro
  - 3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Stunde 56,24 Euro
  - 3.4 Vorbereitung oder Nachbearbeitung der  
Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand  
je angefangene halbe Stunde 28,12 Euro